



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)
Geschäftsbereich Kompetenzzentrum
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Referat 41
Friedrichswall 1
30159 Hannover

**Betreff: B 74, Neubau der Ortsumgehungen (OU) Ritterhude
und Scharmbeckstotel
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG**

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.04.2012, Az.: 22/31202-B 74
Aktenzeichen: StB 21/72131.9/1074-1681933
Datum: Bonn, 24.07.2015
Seite 1 von 6

Im Benehmen mit Ihrer Landesplanungsbehörde bestimme ich gemäß
§ 16 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz die Linienführung der B 74
zwischen Osterholz-Scharmbeck (Bereich Einmündung B 74/K 5) bis
südwestlich des Knotenpunktes K 43/K 44, wie sie im anliegenden
Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 (Anlage 3.1 der Linienbe-
stimmungsunterlagen) „rot durchgezogen“ (Vorzugsvariante) einge-
tragen ist, mit folgenden Anmerkungen und Maßgaben:

I.

Bei der Wahl des maßgebenden Regelquerschnitts für die B 74 sind
sowohl die prognostizierten Verkehrsbelastungen als auch die örtli-
chen Zwangspunkte und die umweltfachlichen Gesichtspunkte zu be-
rücksichtigen. Details sind im Rahmen der Entwurfsaufstellung mit
mir abzustimmen. Die weitere Planung und Ausbildung der Knoten-
punkte hat in enger Abstimmung mit mir zu erfolgen. Trassenoptimie-
rungen sind insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor-
zunehmen. Ich bitte, alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen, um die
Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens weiterhin zu gewährleisten.

245

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr HANNOVER				
Eing. 1 3. AUG. 2015				
Dez.			22	2
SÄRB				P

Dr. Stefan Krause

14/8

136

Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5210
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Gesehen und weitergeleitet
Hannover, den 29.07.2015
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

i.A.

Langgatz





Seite 2 von 6

Im Hinblick auf die zu erwartenden schwierigen Baugrundverhältnissen bitte ich, bei der weiteren Planung einen erdbautechnischen Variantenvergleich der möglichen Lösungen (z. B. Dammaufschüttung auf dem Erdreich, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Einsatz von mit Geokunststoff ummantelten Säulen aus nicht bindigem Material etc.) auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einzelner Varianten durch einen Bodengutachter vorzunehmen. Dieser Variantenvergleich und das Bodengutachten sind den RE-Vorentwurfsunterlagen beizufügen.

Die Verkehrsuntersuchung mit der projektspezifischen Verkehrsprognose für das Jahr 2025 bescheinigt dem Knotenpunkt im Bereich der Anschlussstelle (AS) Bremen-Industriehäfen (A 27/L 151 „Ritterhuder Heerstraße“) mit der prognostizierten Mehrbelastung aus der Ostumgehung eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Für die weiteren Planungsschritte bitte ich in Abstimmung mit der bremischen Straßenbauverwaltung die Verkehrsbelastungen mit den Ergebnissen der Bedarfsplanprognose 2030 abzugleichen und den Nachweis der Leistungsfähigkeit, auch für die „Ritterhuder Heerstraße“, zu aktualisieren. Über das Ergebnis bitte ich mich im Rahmen der Projektabstimmung 3 nach RE 2012 zu unterrichten. Gegebenenfalls bitte ich die Möglichkeiten eines Ausbaus der „Ritterhuder Heerstraße“ und einer verkehrlichen Optimierung der beiden Knotenpunkte (Autobahndreieck A 27/A 281 und AS Bremen-Industriehäfen) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu prüfen.

Die neue Ortsumgehung kreuzt die vorhandene Bahnstrecke Bremen-Bremerhaven. Unter Anwendung des ARS Nr. 02/2015 vom 20.01.2015 sind zusammen mit der Vorlage des RE-Vorentwurfs der Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung und die fachtechnische Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vorzulegen.

II.

Die Bundesstraße B 74 im Abschnitt zwischen Osterholz-Scharmbeck (Bereich Einmündung B 74/K 5) und der A 27 (AS Bremen-Nord) verliert mit Verkehrsübergabe der neugebauten B 74 ihre Funktion als Straße des weiträumigen Verkehrs und ist daher abzustufen (§ 2 Abs. 4 FStrG) mit der Bedingung, den Streckenzug von der A 27 (AS Bremen-Industriehäfen) bis südwestlich der Kreuzung der Kreisstraßen K 43 und K 44 - bestehend aus Teilstrecken der Ritterhuder Heerstraße/L 151/K 43 - zur Bundesstraße B 74 aufzustufen (§ 2 Abs. 3a FStrG).

Diese aufgrund funktionaler Betrachtung der künftigen Bundesfernstraße erforderliche Umstufung bitte ich mit der bremischen Straßenbauverwaltung abzustimmen.





Seite 3 von 6

Spätestens mit Übersendung des RE-Vorentwurfs bitte ich ein endgültiges, mit der bremischen Straßenbauverwaltung abgestimmtes Umstufungskonzept vorzulegen, aus dem sich die rechtzeitige Abstufung der B 74 in dem zu benennenden Abschnitt in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse und die Aufstufung des Streckenzuges Ritterhuder Heerstraße/L 151/K 43 zur Bundesstraße ergibt.

Die Widmung der neuen Strecke hat mit Verkehrsfreigabe zu erfolgen und sollte bereits im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Widmung rechtzeitig zur Verkehrsübergabe zu veranlassen und in einem Amtsblatt des Landes Niedersachsen mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen (§ 2 Abs. 6 FStrG).

Gleichzeitig mit Widmung und Verkehrsfreigabe der neuen Strecke sind Umstufungen vorhandener Strecken zum Datum der Verkehrsfreigabe vorzunehmen. Auch diese Umstufungen sollten bereits im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, sind die Umstufungen rechtzeitig zur Verkehrsübergabe zu veranlassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung amtlich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 6 FStrG).

Es bleibt den Ländern im Übrigen unbenommen, in eigener Verantwortung mit den neuen Baulastträgern Verhandlungen zur Übernahme der Baulast durchzuführen. Spätestens drei Monate vor der geplanten Verkehrsübergabe der neuen Strecke ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über die für die Abstufung getroffenen Maßnahmen zu informieren. Ein Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie ein aussagekräftiger Lageplan zwecks datentechnischer Ergänzung des Netzmodells sind zu übersenden.

III.

Für die Linienbestimmung wurde das Projekt auf seine Umweltverträglichkeit gemäß § 16 UVPG, seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 36 BNatSchG und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen überprüft.

Das EU Vogelschutzgebiet DE 2719-401 „Hammeniederung“ wird durch die Vorzugsvariante an seinem südwestlichen Rand tangiert. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind bezogen auf die vorkommenden Arten Weißstorch, Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erheblich.



Seite 4 von 6

Im Rahmen der gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmeprüfung war eine Alternativenprüfung durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorzugsvariante die einzig zumutbare Alternative ist und die im Variantenvergleich verbliebene Westvariante auf Grundlage der maßgebenden Abwägungskriterien (verkehrliche Entlastungswirkung, Wirtschaftlichkeit, raumordnerische, siedlungsbezogene und schalltechnische Wirkungen) keine zumutbare Alternative zu der Ostvariante darstellt. Insbesondere die nicht optimale Anbindung des Oberzentrums Bremen an den nordöstlich des Oberzentrums gelegenen Raum, die gravierenden Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungsbereiche (Abriss wertvoller Wohngebäude) sowie die erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt A 27 / B 74 (Verteiler Ihlpohl) führen zu dem Ergebnis, dass die Westvariante keine zumutbare Alternative ist. Mit der Ostvariante wurde dagegen eine Trasse gefunden, die trotz der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Hammeniederung die an sie gestellten Ziele einer leistungsfähigen Verkehrsachse mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand am besten erfüllt und gleichzeitig die o. g. erheblichen Beeinträchtigungen bestehender Siedlungsbereiche weitestgehend vermeidet.

Die dargelegten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses überwiegen dabei die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes. Demzufolge sind mit dem Bau der Ostvariante Kohärenzsicherungsmaßnahmen bezogen auf den vorkommenden Weißstorch, Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel erforderlich, die im Naturraum der Hammeniederung umgesetzt werden können.

Die dargestellten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung sowie die Maßnahmen des Artenschutzes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) sind weiter zu konkretisieren. Außerdem sind die weiteren Anmerkungen, Hinweise und Maßgaben der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 09.10.2014, die als Anlage beiliegt, in den nächsten Planungsstufen zu beachten.

Im Hinblick auf die Abarbeitung der gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes ist im nächsten Planungsschritt im Rahmen des Bund-Länder-Abstimmungsprozesses für die Projektabstimmung 3 nach RE 2012 der Grobentwurf mit einem Maßnahmenkonzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzulegen.



Seite 5 von 6

Konfliktschwerpunkte von Natur und Landschaft müssen dabei klar definiert werden. Der gesamtplanerische Variantenvergleich (West- und Ostvarianten) und die naturschutzfachlichen Untersuchungen (u. a. Artenschutz, Natura 2000) sind auf Basis aktueller Datenerhebungen insbesondere zur Biotopstruktur und zum Lebensraumverbund zu aktualisieren, um die europarechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie umzusetzen und die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und somit die Zulassungsfähigkeit der Vorzugstrasse im Sinne einer Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erneut nachzuweisen.

Die hohen naturschutzfachlichen Anforderungen an die landschaftspflegerische Begleitplanung (inkl. europäischer Arten- und Gebietschutz) sind im Laufe der weiteren Entwurfsplanung besonders sorgfältig zu beachten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu erlangen. Bei der Ableitung und Festlegung eines abgestimmten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Ich weise darauf hin, dass die insbesondere tierökologisch begründeten Maßnahmenkonzepte durch entsprechende Daten aktueller Erhebungen zur Biotopstruktur und zum Lebensraumverbund belegt werden müssen.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeption sind auch die unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie konkret erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie zur Kohärenzsicherung und die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die hierfür entsprechend zu erstellenden Unterlagen (LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag) sind mir für die Projektabstimmung 3 nach RE 2012 vorzulegen.

IV.

Im Hinblick auf den im geltenden Bedarfsplan festgestellten besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag weise ich darauf hin, dass dieser erst durch die im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung, und mit dem Erlangen des Baurechts rechtlich umfassend abgearbeitet ist.

Ich bitte, bei der Vorlage des Vorentwurfs nach RE zu bestätigen, dass der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag in der Planung berücksichtigt wurde und darzulegen, wie die Abarbeitung erfolgt.



Seite 6 von 6

Zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag sind dem BMVI mit Antrag auf Einstellung in den Straßenbauplan entsprechende Informationen über die Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist ein separater zusammenfassender Bericht erforderlich, der in knapper Form die Art und Weise der Abarbeitung der in der Umweltrisikoeinschätzung oder FFH-Verträglichkeitseinschätzung aufgezeigten Sachverhalte während der Baurechtschaffung aufzeigt.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

Anlagen: - Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 09.10.2014
- 3 Ausfertigungen der Linienbestimmungsunterlagen (Ordner 1)

- 1 Ordner

Unterlage 19.2 - 19.8

Unterlage 21, 22.1 und 22.2